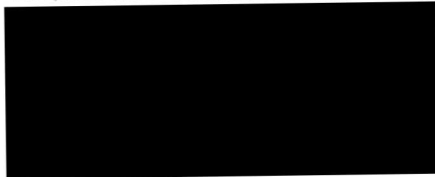




ZITiS, Zamdorfer Straße 88, 81677 München



Postanschrift:
Zamdorfer Straße 88
81677 München

Tel. +49 89 60 806 79-
Fax +49 89 60 806 79-

bearbeitet von:

Recht & Finanzen

poststelle@ZITiS.bund.de

www.zitis.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Widerspruch vom 20.08.2020 gegen den IFG-Bescheid vom 21.07.2020

RF/22020403 #3

München, 04.11.2020

Seite 1 von 6

Sehr geehrte(r)

Auf Ihren am 20. August 2020 in schriftlicher Form per Brief eingelegten Widerspruch hin ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Dem Widerspruch gegen den Bescheid der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) vom 20. August 2020 wird insoweit stattgegeben, als der Schutz des geistigen Eigentums der ZITiS einer Herausgabe von Informationen entgegenstand. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Aus Gründen der Billigkeit wird von behördlichem Ermessen Gebrauch gemacht und aufgrund der vorliegenden besonderen Fallkonstellation, welche sich aus der Änderung des zugrundeliegenden Sachverhaltes zum Schutz geistigen Eigentums ergibt, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

Begründung

I.

Sie haben mit Antrag vom 4. Mai 2020 auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz, VIG) Informationszugang beantragt zu



Seite 2 von 6

1. allen Logodesignentwürfen, Ideen bzw. alternativen und verworfenen Logos und Entwürfen,
2. Auftragsbeschreibungen oder Designbeschreibungen zum Entwurf des Logos,
3. weiterführenden Designdokumenten, Beschreibungen, vorherigen Beschreibungen des Abschnitts „Wofür steht das Logo von ZITiS?“ und des aktuellen oder alternativen Logos,
4. einem Design bzw. „Corporate Identity“ Dokument,
5. einer aufgeschlüsselten Kostenübersicht für die Erstellung des Logos und
6. einer Übersicht von Verträgen mit Dritten, den beteiligten Unternehmen und deren Kosten zur Erstellung des Logos (z.B. Beratungsdienstleistungen, Design-Agenturen etc.)“.

Sie bezogen sich dabei auf das Logo, wie beschrieben auf https://www.zitiis.bund.de/DE/Service/FAQ/faq_node.html unter „Wofür steht das Logo von ZITiS?“.

Mit Zwischennachrichten vom 27. Mai 2020 und vom 3. Juni 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Übersendung Ihrer postalischen Adresse zur Bearbeitung des IFG-Antrages notwendig ist, welche Sie der ZITiS mit Schreiben vom 4. Juni 2020 übersendeten.

Mit IFG-Bescheid vom 21. Juli 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag abzulehnen ist, als es sich bei Ziffern 1 bis 3 Ihres Antrages nicht um amtliche Informationen im Sinne des IFG handele, der Herausgabe des Styleguides und der Corporate Identity (Ziffer 4 Ihres IFG-Antrages) der ZITiS der Schutz geistigen Eigentums gemäß § 6 IFG entgegenstehe und den Ziffern 5 und 6 Ihres Antrages Geschäftsgeheimnisse entgegenstünden. Dieser Bescheid ging Ihnen nach eigener Aussage am 23. Juli 2020 zu.

Hiergegen richtet sich Ihr mit Schreiben vom 20. August 2020 eingelegter Widerspruch, mit dem Sie Ihren Anspruch weiterverfolgen und vorbringen, dass es sich bei Ziffern 1 bis 3 um amtliche Informationen des IFG handele – und nicht etwa um Entwürfe oder Notizen – welche herausgabepflichtig seien. Alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem behördlichen Auftritt und damit öffentlicher Wirksamkeit unterlägen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des IFG. Die Bedeutung des ZITiS-Logos für den öffentlichen Auftritt der Behörde sei insbesondere aufgrund der Ausführungen auf der Website zu „Wofür steht das Logo der ZITiS?“ ersichtlich. Ebenso rügen Sie, dass im IFG-Bescheid nicht mitgeteilt wurde, ob die jeweiligen Unterlagen bei der Behörde vorliegen. Weiter sei auch der Verweis des Bescheids auf den Schutz geistigen Eigentums oder die Ablehnung aufgrund vorliegenden Urheberrechts unzulässig. Abschließend verweisen Sie auf das Erfordernis eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG, soweit es sich um Rechte Dritter handeln sollte. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Widerspruchs des Antragstellers vom 20. August 2020 verwiesen.

Der Widerspruch ging der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) am 24. August 2020 zu.



II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber teilweise unbegründet.

1. Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere ist selbiger nicht verfristet, §§ 41 Abs. 1, 5 VwVfG, 3 Abs. 1, 2 S. 1 VwZG, § 180 S. 1 und 2 ZPO, § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB, § 79 VwVfG, § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 2 ZPO.

2. Der Widerspruch ist teilweise unbegründet.

Der IFG-Bescheid vom 21. Juli 2020 ist teilweise rechtswidrig, soweit die Herausgabe von Informationen aufgrund des Schutzes des geistigen Eigentums der ZITiS abgelehnt wurde. Im Übrigen ist der IFG-Bescheid rechtmäßig und verletzt Sie insoweit nicht in Ihren Rechten.

Sie haben als „jedermann“ ein Recht auf Informationszugang zu der Verwaltung vorliegenden Informationen. Das Recht ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten nach §§ 6 S. 2, 8 IFG entgegenstehen.

a. Vorliegen einer amtlichen Information

Es handelt es sich bei dem Vorgang zur Entwicklung des ZITiS-Logos um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nummer 1 IFG, da sie eine, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung ist. Das IFG bringt mit dem Gesetzesmerkmal der „Aufzeichnung“ zum Ausdruck, dass die beantragte Information bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sein muss (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 34-35). Das Informationsfreiheitsgesetz bietet Antragstellern insoweit keinen Informationsbeschaffungsanspruch, sondern verpflichtet Bundesbehörden, ihnen vorliegende Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG herauszugeben.

b. Grenzen der Herausgabe von amtlichen Informationen

Dennoch besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht unbeschränkt. Eine Behörde darf nur solche Informationen zugänglich machen, für die kein Ausschlussstatbestand nach §§ 3 ff. IFG vorliegt. Der Anspruch auf Informationszugang besteht etwa nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, § 6 S. 1 IFG. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf zudem nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat, § 6 S. 2 IFG.

i. Kein entgegenstehender Schutz geistigen Eigentums der ZITiS

Die beanspruchten Informationen des ZITiS-Styleguides als Richtlinien der Gestaltung des ZITiS-Logos werden Ihnen zur Verfügung gestellt. Ebenso wird ein Vermerk des ZITiS-Aufbaustabs zur Beauftragung externer Beratungsleistungen zur Erstellung des Logos einschließlich zugehöriger Kassenanordnung herausgegeben. Schließlich wird eine zugehörige E-Mail zur Begründung der Auswahl des ZITiS-Logos übersandt.



Im Bescheid vom 21. Juli 2020 wurde dazu ausgeführt, dass der Herausgabe der behördlichen Corporate Identity in Form des ZITIS-Styleguides und damit verbundener Unterlagen das geistige Eigentum der ZITIS entgegenstehe. Da der Wortlaut des § 6 S. 1 IFG nur auf den „Schutz des geistigen Eigentums“ abstellt, ohne Vorgaben zur Person des Berechtigten zu machen, können sich grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts auf diesen Ausschlussgrund berufen (BeckOK InfoMedienR/*Guckelberger*, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 6 Rn. 6). Im Bescheid vom 21. Juli 2020 lag jedoch der Sachverhalt zugrunde, die Wort- und Bildmarke der ZITIS sei umfassend markenrechtlich geschützt. Nach eingehender interner Klärung besteht jedoch kein umfassender Schutz des geistigen Eigentums der ZITIS, sodass der Ausschlussgrund nach § 6 S. 1 IFG – entgegen vorheriger Annahme – einer Herausgabe des ZITIS-Styleguides und damit verbundener Unterlagen nicht entgegensteht.

- ii. Entgegenstehende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten nach §§ 6 S. 2, 8 IFG

Weitere Informationen zur Entstehung des ZITIS-Logos, welche in Ziffern 1 bis 3. 5 und 6 des Antrages vom 4. Mai 2020 beansprucht wurden, sind nicht herauszugeben, als ein Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 6 S. 2 IFG nur bei Einwilligung des Betroffenen gewährt wird. Bei den Unterlagen handelt es sich um ein Signet, das der Erstellung des ZITIS-Logos zugrunde liegt sowie ein Angebot des Betroffenen zur Erstellung des Signets. Ohne Einwilligung muss die Behörde bei einem Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis den Informationszugang zwingend versagen (BeckOK InfoMedienR/*Guckelberger*, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 6 Rn. 38). Ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG wurde durchgeführt.

Die betroffenen Informationen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen, als sie einen Unternehmensbezug aufweisen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, nach dem Willen ihres Inhabers geheim bleiben müssen und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Das Signet und Angebot zur Erstellung des Signets weist einen Unternehmensbezug auf, als selbige Grundlage der Tätigkeit des Betroffenen am Markt sind. Zudem sind diese Informationen keinem allgemeinen Personenkreis zugänglich, sondern einzelnen ZITIS-Beschäftigten sowie Mitarbeitern des Betroffenen. Auf Nachfrage beim Betroffenen hin hat dieser die Einwilligung zur Herausgabe der Unterlagen verweigert, §§ 6 S. 2, 8 IFG. Schließlich besteht ebenso ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung, als ein objektiv berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Informationen anzunehmen ist, wenn durch ihr Bekanntwerden der Wettbewerb eines Konkurrenten gefördert oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb nachteilig beeinflusst werden kann und dadurch dem Geheimnisträger objektiv spürbare wettbewerbsrelevante Nachteile entstehen können (BeckOK InfoMedienR/*Guckelberger*, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 6 Rn. 25 f., so Albers ZJS 2009, 614 (623), vgl. BVerwGE 150, 383 (391); Fehling DVBl 2017, 79 (85); siehe auch OVG Hamburg NordÖR 2018, 483 (486)) bzw. ihm ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden kann (BeckOK InfoMedienR/*Guckelberger*, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 6 Rn. 25 f., Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, 37; Kloepfer/Greve NVwZ 2011, 577 (582 f.); Schoch Rn. 91; s. auch OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 52485). Ein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung des Signets kann schon deshalb angenommen werden, als die Kenntnis der unterschiedlichen, individuellen Ausgestaltung eines Logos im Signet einen Wettbewerbsvorteil für Konkurrenten des



Betroffenen bedeutet und damit wettbewerbswirksame Nachteile entstehen können. Der Betroffene hat ein klares wirtschaftliches Interesse daran, die Ausgestaltung seines Signets im Einzelnen weiter am Markt anbieten zu können, ohne dass Mitbewerber Ideen und Skizzen des Signets übernehmen oder hiervon bei der Ausgestaltung eigener Signets Kenntnis haben. Darüber hinaus besteht auch ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung der konkreten Angebotspositionen zur Erstellung des Signets, da Konkurrenten dieses Wissen über die einzelnen Angebotskonditionen zugrunde legen könnten, um eigene Leistungen effektiver und günstiger am Markt anzubieten. Auch dieses Interesse ist wirtschaftlicher Natur und schließlich als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren.

Somit hat das Informationsinteresse des Widerspruchsführers bei den genannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zurückzutreten.

iii. Schutz mancher personenbezogenen Daten von Mitarbeitern der ZITiS, § 3 Nr. 2 IFG

Die herauszugebenden Informationen werden um die personenbezogenen Daten von ZITiS-Mitarbeitern geschwärzt, die nicht in der Öffentlichkeit für die Behörde auftreten. Grundsätzlich stehen personenbezogene Daten von Mitarbeitern nicht der Herausgabe von Informationen nach dem IFG entgegen, § 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 IFG. Das IFG verfügt über einen Sondertatbestand zur Herausgabe bestimmter personenbezogener Daten von Behördenmitarbeitern. Zugänglich und damit herausgabepflichtig sind hiernach: „Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürotelefonnummern von Bearbeitern“.

Die herausgabepflichtigen Dokumente enthalten vorliegend Informationen über Name, Funktionsbezeichnung, E-Mail und Durchwahl von Sachbearbeitern. Diese stehen einer Herausgabe der Unterlagen nach § 5 Abs. 4 IFG somit grundsätzlich nicht entgegen.

Auch die Zugänglichmachung zu dienstlichen Telefonnummern und personenbezogener Daten von Mitarbeitern kann jedoch im Einzelfall unter Berufung auf § 3 Nr. 2 IFG verweigert werden (BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 3 Rn. 121.1, so auch BVerwG NJW 2017, 1258; OVG Lüneburg BeckRS 2017, 109944 mit dem Hinweis, dass es nicht auf die Behördengröße ankommt), soweit nicht schon das Gewicht des Informationsinteresses zu Lasten des Informationssuchenden geht.

Die ZITiS unterstützt als Dienstleister Polizeibehörden und Nachrichtendienste, sodass ein gewisses Grundinteresse Dritter an der Einflussnahme auf eine solche Behörde, insbesondere ihrer Mitarbeiter, besteht. Durch die Veröffentlichung der in den Vorgang involvierten Personen und ihrer dienstlichen personenbezogenen Daten sind grundsätzlich weitere private Daten ermittelbar. Mithin werden die personenbezogenen Daten derjenigen Mitarbeiter geschwärzt, die nicht öffentlich für die ZITiS auftreten, da aus fachlicher Sicht eine konkrete Gefährdung dieser Mitarbeiter besteht und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG.

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Herrn Tausch und Herrn Karl überwiegt jedoch das Informationsinteresse des Antragstellers, als es sich bei diesen Personen um Personen handelt, die für ZITiS nach außen auftreten. Daher werden diese personenbezogenen Daten in den herauszugebenden Unterlagen nicht geschwärzt.



Seite 6 von 6

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die
Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Aus Gründen der
Billigkeit wird von dem behördlichen Ermessen Gebrauch gemacht und aufgrund der
besonderen vorliegenden Fallkonstellation, welche sich aus der Änderung des Sachverhaltes
zum Schutz geistigen Eigentums ergibt, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, § 2 S. 2
IFGGebV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgericht München erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.
Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften
beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag /

[Redacted signature area]

ORR/in/

[Redacted name]